



13. Juni 2017

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 40 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 41 Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;
Anordnung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen
- Nr. 42 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 43 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 44 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 45 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 1589/1 der Gemarkung Rehau durch die Firma REHAU AG + Co., Otto-Hahn-Straße 2 in 95111 Rehau“ eine UVP erforderlich ist

40. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schauenstein folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

238.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

18.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **181.490,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf **74 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.452,567568 Euro** festgesetzt. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung 2017 liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 03.05.2017

Schulverband Schauenstein

Peter Geiser
Schulverbandsvorsitzender

41. Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;

Anordnung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062) i.V.m. § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl I S. 585) und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 238 Coburg die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der **Stadt Coburg**: 20 Briefwahlvorstände

- im **Landkreis Coburg**

- Gemeinde Ahorn: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Bad Rodach: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Dörfles-Esbach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Ebersdorf bei Coburg: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Großheirath: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Grub am Forst: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Itzgrund: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Lautertal: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Meeder: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Neustadt bei Coburg: 4 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Niederfüllbach: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Rödentel: 5 Briefwahlvorstände
- Stadt Seßlach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Sonnefeld: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Untersiemau: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Weidhausen: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Weitramsdorf: 2 Briefwahlvorstände

- im **Landkreis Kronach**

- Stadt Kronach: 5 Briefwahlvorstände

- Markt Küps: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Ludwigstadt: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Marktrodach: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Mitwitz: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Nordhalben: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Pressig: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Reichenbach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Schneckenlohe: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Steinbach am Wald: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Steinwiesen: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Stockheim: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Tettau: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Teuschnitz: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Tschirn: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Wallenfels: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Weißenbrunn: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Wilhelmsthal: 1 Briefwahlvorstand

- im **Landkreis Hof**

- Gemeinde Geroldsgrün: 1 Briefwahlvorstand

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertretungen zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls am 13. Tag vor dem Wahltag (**11. September 2017**) diese Zahl nicht erreicht werden sollte. Gleiches gilt, wenn sich die Zahl der Briefwahlvorstände in Anbetracht des Rücklaufs von Wahlbriefen als zu gering erweisen sollte.

Coburg, den 08.05.2017

Stadt Coburg

Stefanie Grundmann
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg

42. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO im Regierungsamtsblatt für Oberfranken Nr. 4/2017 vom 25.04.2017 amtlich bekannt gemacht.

43. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 10 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“ folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

574.300,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

701.000,00 Euro

insgesamt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.275.300,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlage** wird wie folgt festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

Stadt Münchberg	311.110,00 Euro
Stadt Helmbrechts	227.900,00 Euro
Gesamtumlage	539.010,00 Euro.

Im **Vermögenshaushalt**

Stadt Münchberg	60.500,00 Euro
Stadt Helmbrechts	60.500,00 Euro
Gesamtumlage	121.000,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO während des gesamten Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Münchberg, Ludwigstraße 15, Zimmer-Nr. 11 (Kanzlei), zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof eine Woche lang öffentlich auf.

Münchberg, den 15.05.2017

Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“

Christian Zuber
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

44. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 15. Dezember 2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2017 vom 23. Mai 2017 amtlich bekannt gemacht.

45. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 1589/1 der Gemarkung Rehau durch die Firma REHAU AG + Co., Otto-Hahn-Straße 2 in 95111 Rehau“ eine UVP erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Rehau bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des UVP ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegeben-

heiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Hof, den 08.06.2017

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat